

BStGer RR.2010.215 vom 11. Oktober 2010

Bundesstrafgericht, 2010-10-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2010.215

FR: TPF RR.2010.215 du 11 octobre 2010

IT: TPF RR.2010.215 del 11 ottobre 2010

Regeste

Auslieferung an Serbien. Beschwerde gegen Auslieferungshaftbefehl (Art. 48 Abs. 2 IRSG). Ersatzmassnahmen und Fluchtgefahr (Art. 47 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 IRSG).

Erwägungen

E. 2

In Gutheissung der vorliegenden Beschwerde sei der Haftbefehl aufzuheben. Der Inhaftierte sei auf freien Fuss zu setzen.

E. 3

Eventualiter sei der Inhaftierte gegen eine Kautions auf freien Fuss zu setzen. Die Kautions sei in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Einkommen / seinen Vermögensverhältnissen und zu den vorgeworfenen Verfehlungen anzusetzen.

E. 4

Subeventualiter sei der Inhaftierte gegen eine Kautions zu entlassen mit der gleichzeitigen Auflage, sich zu Händen der Strafverfolgungsbehörden vorläufig in der Schweiz zur Verfügung zu halten.

E. 5

Der Beschwerdeführer bestreitet die gegen ihn erhobenen Sachverhaltsvorwürfe. In umfangreichen Ausführungen stellt er den Sachverhalt so dar, wie er sich ihm zufolge abgespielt haben könnte (act. 1, Ziff. 6c ff.).

Diese Bestreitung des Sachverhalts vermag keinen Haftentlassungsgrund zu begründen (s. supra Ziff. 3). Eine Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls und eine Haftentlassung rechtfertigen sich in diesem Zusammenhang lediglich dann, wenn der Verfolgte den so genannten Alibibeweis erbringt. Einen solchen hat der Beschwerdeführer nicht erbracht (s. supra Ziff. 4). Die Beschwerde erweist sich auch in diesem Punkt als offensichtlich unbegründet.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer bringt ferner vor, sein Aufenthaltsort in Athen sei den serbischen Behörden bekannt gewesen. Sie hätten sich bei Erlass des Haftbefehls instrumentalisieren lassen. Es habe keinen Grund gegeben, ihn bei der Durchreise durch die Schweiz in Haft zu nehmen. In den Gerichtsakten gebe es keinen Hinweis, dass er flüchtig oder unbekanntes Aufenthaltsort sei. Es gebe auch keinen Beweis dafür, dass ihm Aufgebote für allfällige Einvernahmen zugestellt worden seien oder dass Serbien bei den griechischen Behörden um Rechtshilfe ersucht habe. Eine unterlassene Vorladung zu Einvernahmen stelle eine schwere Verletzung des ausländischen Rechts dar. Das Vorgehen der serbischen

Strafverfolgungsbehörden verstösse gegen rechtsstaatliche Prinzipien. Sie hätten längst Zeit und Möglichkeiten gehabt, ein Verfahren rechtsstaatlich über die Bühne zu bringen. Ausserdem gebe es das Bezirksgericht Belgrad, welches den Haftbefehl ausgelöst habe gar nicht mehr (act. 1, Ziff. 2, 3, 7, 10, act. 6, S. 2).

E. 6.2

Gemäss der Rechtsprechung ist es nicht Sache der Rechtshilfebehörde, die Rechtskonformität der von der ersuchenden Behörde erlassenen Verfahrensakten zu überprüfen. Die Gültigkeit dieser Verfahrensentscheide wird nur ausnahmsweise, wenn besonders schwere Verletzungen des ausländischen Rechtes vorliegen, überprüft. Dies ist der Fall, wenn das Rechtshilfeersuchen rechtsmissbräuchlich erscheint und Zweifel aufkom-

- 6 -

men, ob die grundsätzlichen Verteidigungsrechte im ausländischen Verfahren gewahrt werden bzw. gewahrt worden sind (Urteil des Bundesgerichtes 1A.15/2002 vom 5. März 2002 E. 3.2; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2008.257 vom 4. Dezember 2008, E. 3.2).

E. 6.3

In concreto liegen keine Anhaltspunkte vor, welche auf solch schwere Verfahrensverletzungen des ausländischen Rechtes hindeuten. Eine Überprüfung der Rechtmässigkeit des in Serbien geführten Verfahrens, namentlich ob das Gericht, welches den Haftbefehl ausgestellt hat, noch besteht, hat daher nach dem Gesagten nicht zu erfolgen. Die sonstigen Verfahrensrügen sind nicht im vorliegenden Beschwerdeverfahren, sondern im Auslieferungsverfahren zu prüfen (vgl. Ziff. 3). Die vorgebrachten Einwände des Beschwerdeführers rechtfertigen daher keine Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls.

E. 7.1

Der Beschwerdeführer bestreitet schliesslich das Vorliegen einer Fluchtgefahr. Diesbezüglich wendet er ein, er sei eine Respektsperson, welche völlig zu Unrecht in Haft gesetzt worden sei. Als angesehenen Geschäftsmann führe er 10 Firmen und sei zudem als international gefragter Experte für verschiedene Regierungen tätig. Durch seine Abwesenheit in diversen Büros drohe ein grosser Schaden. Deshalb sei die Aufrechterhaltung der Haft unverhältnismässig. Er sei bereit, eine Kautionsumme von rund CHF 250'000.-- zu leisten. Notfalls könne er bei einem Freund in Basel wohnen, wo er mit einer elektronischen Überwachung durch Fussfesseln unter Hausarrest gestellt werden könne (act. 1, Ziff. 6, 8).

E. 7.2

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung ist hinsichtlich der Verneinung von Fluchtgefahr überaus restriktiv und misst der Erfüllung der staatsvertraglichen Auslieferungspflichten im Vergleich zu den Interessen des Verfolgten ausserordentlich grosses Gewicht bei (vgl. BGE 130 II 306 E. 2 S. 310 ff. m.w.H.; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2007.174 vom 27. November 2007, E. 5.2; RR.2007.72 vom 29. Mai 2007, E. 4.3; BH.2005.45 vom 20. Dezember 2005, E. 2.2.2; BH.2005.8 vom 7. April 2005, E. 2.3). Bei drohenden, hohen Freiheitsstrafen ist eine Fluchtgefahr gemäss der Rechtsprechung in der Regel trotz Niederlassungsbewilligung und familiären Bindungen in der Schweiz gegeben. So wurde

beispielsweise die Möglichkeit einer Verurteilung zu einer langen Freiheitsstrafe als ausreichend zur Verweigerung der Haftentlassung betrachtet, obwohl der Verfolgte in diesem Fall über eine Niederlassungsbewilligung verfügte, seit 18 Jahren in der Schweiz wohnte, mit einer Schweizer Bürgerin verheiratet und Vater zweier

- 7 -

Kinder im Alter von 3 und 8 Jahren war, die beide die schweizerische Nationalität besaßen und im Kanton Tessin eingeschult waren (Urteil des Bundesgerichts 8G.45/2001 vom 15. August 2001, E. 3a).

E. 7.3

In casu liegt eine Fluchtgefahr offensichtlich vor. Dem Beschwerdeführer droht in Serbien eine empfindliche Freiheitsstrafe. Diese drohende Freiheitsstrafe fällt bei der Beurteilung der Fluchtgefahr ins Gewicht. Ausserdem befand sich der Beschwerdeführer bei seiner Verhaftung lediglich auf der Durchreise durch die Schweiz. Er macht weder familiäre Bindungen geltend noch ist eine Verwurzelung in der Schweiz aus anderen Gründen ersichtlich. Von einer gefestigten Bindung zur Schweiz, welche die Fluchtgefahr ausschliessen würde, kann keine Rede sein.

Die Fluchtgefahr kann auch durch die angebotenen Ersatzmassnahmen nicht hinreichend gebannt werden, zumal auch die finanzielle Situation des Beschwerdeführers unklar ist. Zwar gibt er an, rund 10 Firmen zu besitzen. Sein Vermögen belaufe sich auf rund EUR 300'000.-- in bar und auf geschätzte Firmenwerte von rund EUR 5 Mio. Ohne detaillierte Darlegung der finanziellen Verhältnisse kann die Höhe der Kaution zurzeit jedoch nicht festgelegt werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8G.11/2003 vom 21. Februar 2003, E. 5). Fehlt es an hinreichenden, diesbezüglichen Kenntnissen, kann nicht darüber befunden werden, welche Kautionssumme ausreichend und hoch genug ist, um den Beschwerdeführer an der Flucht zu hindern (vgl. hierzu BGE 130 II 306 E. 2.6 S. 312). Der Vollständigkeit halber ist anzufügen, dass das Bundesgericht auch bei Kautionen eine strenge Praxis pflegt und davon ausgeht, dass selbst hohe Kautionen bei nicht vollkommen durchsichtigen finanziellen Verhältnissen eine Flucht nicht von vornherein zu verhindern vermögen (Urteil des Bundesgerichts 8G.11/2003 vom 21. Februar 2003, E. 5; vgl. auch POPP, Grundzüge der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, Basel 2001, N. 495 Fn. 34 m.w.H.). Ebenso wenig kommen andere Ersatzmassnahmen wie der vom Beschwerdeführer vorgeschlagene Hausarrest mit elektronischen Fussfesseln in Betracht. Diese vermögen die Fluchtgefahr für sich allein, d.h. ohne zusätzliche, den finanziellen Verhältnissen des Beschwerdeführers angepasste Kaution, nicht zu bannen (vgl. Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2008.294 vom 2. Dezember 2008, E. 5.3; RR.2008.214 vom 16. September 2008, E. 4.2). Die Beschwerde erweist sich somit auch hinsichtlich des Eventual- und des Subeventualbegehrens als unbegründet.

E. 8

Der Beschwerdeführer beantragt schliesslich, der vorliegenden Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen, und er sei auf freien Fuss zu setzen.

- 8 -

Zusammenfassend ergibt sich, dass vorliegend keine Gründe auszumachen sind, welche eine Auslieferung offensichtlich ausschliessen könnten oder sonst zu einer Aufhebung der Auslieferungshaft zu führen vermöchten. Die Beschwerde erweist sich somit als

gesamthaft unbegründet und ist daher abzuweisen. Der Antrag um aufschiebende Wirkung wird mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühr gelangt gemäss Art. 63 Abs. 5 VwVG das Reglement vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32) zur Anwendung. Die Gerichtsgebühr ist vorliegend auf Fr. 3'000.-- festzusetzen (Art. 3 des Reglements über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht).

- 9 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.